

BGer 9C_763/2010 vom 14. Oktober 2010

Bundesgericht, 2010-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_763_2010

FR: TF 9C_763/2010 du 14 octobre 2010

IT: TF 9C_763/2010 del 14 ottobre 2010

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_763/2010

Urteil vom 14. Oktober 2010

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle.

Verfahrensbeteiligte

J. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Juni 2010.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. September 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Juni 2010,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass der Beschwerdebegründung auch sonst keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz zu entnehmen ist, zumal sich diese weitestgehend wörtlich mit der vorinstanzlich eingereichten deckt, was den Mindestanforderungen des Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt (BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 247),

dass daran die letztinstanzliche Anwendung des Rechts von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG) nichts ändert, weil die Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht nur Tatbeständliches (Art. 97 Abs. 1 BGG), sondern auch die Rüge der Verletzung von Bundesrecht beschlagen (Art. 95 lit. a BGG ; Andreas Güngerich, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2007, N 4 zu Art. 42 BGG),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE a.a.O. E. 2.4.2 S. 248) - auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. Oktober 2010

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Meyer Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.